

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Bibliotheken (Gebührensatzung) vom 24.10.2008 (ABI 44/2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2019 (ABI. 52/2019)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Jahresgebühren/Monatsgebühren
- § 3 Servicegebühren
- § 4 Säumnisgebühren, Mahngebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 8 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Gebührensatzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbibliothek im Salzstadel und der Zweigstelle Ost werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 – 5 der Satzung erhoben. Für die Schulbibliotheken und die Internetnutzung werden gesonderte Gebühren festgelegt.

§ 2  
Jahresgebühren/Monatsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr für die Medienentleihung beträgt unabhängig von der Zahl der Entleihungen für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 20,-- €

---

Stand: 01.01.2020

## BibliotheksGebS 16.4.20

---

Für Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sowie vergleichbarer Leistungen beträgt die Jahresgebühr 10,-- €

Für Kinder und Jugendliche wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für Inhaber eines gültigen Straubing-Passes beträgt die Jahresgebühr 10,-- €

Bei Inanspruchnahme der Partnerkarte der Stadtbibliothek (Ehepaare, Paare in eheähn. Gemeinschaft) zahlt ein Partner die volle Jahresgebühr von 20,-- €

Der andere Partner zahlt die ermäßigte Gebühr von 10,-- €

- (3) Sofern statt der Jahreskarte eine Monatskarte in Anspruch genommen wird, beträgt die Gebühr pro Monat 3,-- €

### § 3 Servicegebühren

Folgende Serviceleistungen sind gebührenpflichtig:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises                         | 4,-- € |
| 2. | Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises für die Schulbibliothek | 2,-- € |
| 3. | Medienvorbestellung pro Medium                                       | 1,-- € |
| 4. | Ausleihgebühr für DVD  | 1,-- € |
|    | Ausleihgebühr für Konsolenspiele                                     | 1,-- € |
| 5. | Ausnahmeentleihung ohne Ausweisvorlage                               | 1,-- € |
| 6. | Fernleihe - Schüler und Studenten je Titel                           | 2,-- € |
|    | - sonstige Benutzer je Titel   | 4,-- € |

---

Stand: 01.01.2020

§ 4  
Säumnisgebühren, Mahngebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfrist-  
überschreitung bis zur Erstellung des Leistungsbescheides eine  
Säumnisgebühr zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage,  
an denen die jeweils entleihende Bibliothek geöffnet ist.

Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium	
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,10 €
für Erwachsene ab 18 Jahre	0,20 €

- (2) Ist die Leihfrist um mehr als 14 Tage überschritten, wird der Ent-  
leiher gemahnt.

Die Mahngebühren einschl. Porto betragen	
bei der 1. Mahnung (auch Fernleihe)	2,-- €
bei der 2. Mahnung (auch Fernleihe)	3,-- €
Leistungsbescheid	10,-- €
Gebührenmahnung (ab 4,-- € Gebührenschild)	2,-- €

§ 5  
Sonstige Gebühren

- (1) Der Benutzer muss Auslagen, die für beantragte Sonderleistungen  
oder verursachte Aufwendungen entstehen, in voller Höhe  
ersetzen.

Für Kopien werden pro Seite	0,10 €
erhoben.	

Die Kosten für den Ersatz des Schließfachschlüssels betragen	
	10,-- €

- (2) Im Falle der Beschädigung eines Mediums oder des Totalverlustes  
ist der Wiederbeschaffungswert in voller Höhe zu ersetzen.

§ 6  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe sowie der Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Übergabe fällig. Säumnisgebühren werden mit dem 1. Tag der Fristüberschreitung fällig.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.11.2004 außer Kraft.

Straubing, den 24.10.2008  
STADT STRAUBING

Pannermayr  
Oberbürgermeister